

SEKRETARIAT DER STÄNDIGE KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bonn im September 2009
R:\B\SD\MI\2009\Hochschulzugang-über-BB09-05-
11.doc

Studium über berufliche Bildung
Wege und Berechtigungen

Der Strukturwandel zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft hat zu einem Anstieg des Qualifikationsniveaus in der beruflichen Bildung geführt. Auch braucht die Wirtschaft hochkompetente Fachkräfte, um ihre Wettbewerbsfähigkeit in globalen Märkten zu sichern. Diesen Anforderungen kommen die Länder durch eine deutliche Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung entgegen. Sie haben Bildungsgänge entwickelt und Zugangswege geöffnet, die individuellen Begabungen und unterschiedlichen Bildungs- und Karriereplanungen Rechnung tragen. Die Durchlässigkeit am Übergang zur Hochschule ist damit nicht nur eine Maßnahme zur Ausschöpfung des Potenzials an Wissen in einem rohstoffarmen Land, sie fördert ebenso die Chancengleichheit der Qualifizierungswege: Allgemeinbildung und Berufsbildung, die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung.

Berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II, die eine berufliche Qualifikation mit einer Hochschulzugangsberechtigung verbinden, richten sich vorrangig an Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern bei der Planung von Schullaufbahn und Berufsweg. Mit dem Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte bieten die Länder denjenigen, die sich nach Abschluss einer beruflichen Qualifizierungsphase für eine Weiterqualifizierung über ein Studium entscheiden, einen ihrer Lebenssituation und ihren Kompetenzen angemessenen Weg an. Die Alternativen sollen dazu beitragen, die Durchlässigkeit zwischen der beruflichen Bildung und der Hochschule zu verbessern und den Anteil an Studienanfängern zu erhöhen.

Nachfolgend dargestellt sind die durch Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz geregelten Bildungswege und Berechtigungen. Die Länder setzen die Vorgaben der Rahmenvereinbarung direkt oder in unterschiedlicher Kombination von beruflichen Bildungsgängen und Berechtigungen um. In Kooperation mit der regionalen Wirtschaft werden die Ressourcen mit unterschiedlichen Schwerpunkten eingesetzt. Dabei wird die Vielfalt der Möglichkeiten dem regionalen Begabungspotenzial entsprechend angepasst. Bei der Umsetzung gewährleisten die Länder die Einhaltung der in der Kultusministerkonferenz vereinbarten Standards und stellen damit die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen sicher.

A. Hochschulzugang mit Abschlüssen der beruflichen Aus- und Fortbildung

A 1 Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:

- 1.1 Meister im Handwerk nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung (HwO)
- 1.2 Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG), §§ 42, 42a HwO bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen
- 1.3 Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst)
- 1.4 Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der "Rahmenvereinbarung über Fachschulen" der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung
- 1.5 Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

A 2 Fachgebundener Hochschulzugang mit Berufsausbildung und 3 Jahre Berufspraxis

Beruflich qualifizierte Bewerber, die nicht unter Ziffer 1 fallen, erhalten eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1 Abschluss einer nach BBiG/HwO, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang affinen Bereich und mindestens dreijährige Berufspraxis; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- 2.2 erfolgreicher Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das
 - durch eine Hochschule oder staatliche Stelle auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt wird
 - schriftliche und mündliche Prüfungsanteile aufweist
 - auf allgemeines und fachbezogenes Wissen bezogen ist.

Das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich abgeschlossenes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.

Die Länder können weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang treffen und insbesondere den Katalog der Fortbildungsabschlüsse gemäß Ziffer 1 entsprechend den jeweiligen Landesregelungen erweitern. Solche landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigungen werden nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt. Ein Probestudium, zu dem abweichend von den unter Ziffer 2 festgelegten Voraussetzungen zugelassen wurde, wird nicht mitgerechnet.

B. Hochschulzugang über berufliche Bildungsgänge

B 1 Berufsoberschule

Inhaber des Abschlusses der Berufsoberschule haben eine allgemeine Hochschulreife, wenn ein qualifizierter Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erbracht wird.

Die fachgebundene Hochschulreife erhalten Inhaber des Abschlusses der Berufsoberschule ohne zweite Fremdsprache.

Zugangsvoraussetzungen sind:

1.1 Abschluss einer nach BBiG/HwO oder Landesrecht geregelten Berufsausbildung;

1.2 Mittlerer Schulabschluss.

Der zweijährige Bildungsgang der Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer besucht werden.

B 2 Fachoberschule 1 Jahr (Klasse 12)

Inhaber des Abschlusses der Fachoberschule haben eine allgemeine Fachhochschulreife.

Zugangsvoraussetzungen sind:

2.1 Abschluss einer nach BBiG/HwO oder Landesrecht geregelten Berufsausbildung;

2.2 Mittlerer Schulabschluss.

Der einjährige Bildungsgang der Fachoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer absolviert werden.

B 3 Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule

Inhaber von Abschlüssen beruflicher Schulen haben eine allgemeine Fachhochschulreife bei entsprechendem Angebot und Prüfung in

- Sprache mit 240 Stunden
- Mathematik/Naturwissenschaft/Technik mit 240 Stunden
- Gesellschafts- einschließlich Wirtschaftswissenschaft mit mindestens 80 Stunden

nach den durch Vereinbarung der Kultusministerkonferenz inhaltlich bestimmten Standards.

Zugangsvoraussetzungen:

3.1 Teilnahme am Bildungsgang mit einem zusätzlichen Angebot

3.2 Mittlerer Schulabschluss

B 4 Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht (z.B. staatlich geprüfter/staatlich geprüfte technische® Assistent/-in) mit Fachhochschulreife

Inhaber der dreijährigen Bildungsgangs der Berufsfachschule erwerben eine allgemeine Fachhochschulreife in Verbindung mit einem Berufsabschluss.

Zugangsvoraussetzungen:

- Mittlerer Schulabschluss.

B 5 Fachoberschule (Klasse 11 und 12)

Inhaber des Abschlusses der zweijährigen Fachoberschule erwerben eine allgemeine Fachhochschulreife.

Zugangsvoraussetzung:

- Mittlerer Schulabschluss.

Die zweijährige Fachoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer absolviert werden.

B 6 Fachoberschule (Klassen 11 bis 13)

Inhaber des Abschlusses der dreijährigen Fachoberschule erwerben die allgemein Hochschulzugangsberechtigung.

Zugangsvoraussetzung:

- Mittlerer Schulabschluss.

B 7 Berufsfachschule (2 Jahre)

Inhaber des Abschlusses der zweijährigen Berufsfachschule, die erweiterte berufliche Kenntnisse und Studierfähigkeit auf Fachhochschulniveau vermittelt, erwerben den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Für die vollständige Fachhochschulreife ist ein mindestens halbjähriges berufliches Praktikum nachzuweisen.

Zugangsvoraussetzung:

- Mittlerer Schulabschluss.

B 8 Berufs-/Fachgymnasium (3 Jahre)

Inhaber des Abschlusses des Berufs-/Fachgymnasiums erwerben eine allgemeine Hochschulreife.

Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe mit Aufgabenfeldern in berufsbezogenen Fachrichtungen neben denen des allgemein bildenden Gymnasiums.

Zugangsvoraussetzung:

- Mittlerer Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt.

Hochschulzugangsberechtigungen können darüber hinaus berufsbegleitend insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung über Abendgymnasium, Telekolleg, Kolleg, durch Schulfremdenprüfung (Begabtenprüfung) erworben werden. Auch kann der Zugang zu den Bildungsgängen selbst durch den Nachweis einer längeren Dauer der Berufstätigkeit ermöglicht werden.

Hochschulzugangsberechtigung mit Berufsausbildung Hochschule (HS), Fachhochschule (FHS)						
A 1	A 2	B 1		B 2	B 3	B 4
HS allgemein	HS fachgebunden	HS allgemein 2 Fremdsprachen	HS fachgebunden 1 Fremdsprache	FHS	FHS	FHS
↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑
Aufstiegs- fortbildung	Eignungs- feststellung nach 3 Jahren Praxis	Berufsoberschule 2 Jahre		Fachoberschule 1 Jahr (Klasse 12)	integriertes Zusatzangebot	verbunden mit Berufsausbildung nach Landesrecht 1 Jahr zusätzlich
Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung und Landesrecht						Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung und Landesrecht

Hochschulzugangsberechtigung ohne Berufsausbildung Hochschule (HS), Fachhochschule (FHS)				
B 5	B 6		B 7	B 8
FHS	HS allgemein 2 Fremdsprachen	HS fachgebunden 1 Fremdsprache	FHS	HS allgemein
↑	↑		↑	↑
Fachoberschule 2 Jahre (Klasse 11 + 12)	Fachoberschule 3 Jahre (Klasse 11 - 13)		Berufsfachschule 2 Jahre mit Zusatzunterricht mindestens ½ einschlägiges Praktikum	Berufs-/Fachgymnasium (3 Jahre)
Mittlerer Schulabschluss				